

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Fachbereich 4 / Bürgerdienste	54329 Konz, 03.04.2023
Status: öffentlich	Az.:	Nr.: 4B/0207/2023

Beratungsfolge:

11.04.2023 Ortsgemeinderat Wasserliesch

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen / der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028

Sachverhalt:

Die Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028 erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 06.12.2022. Danach hat die Gemeinde in jedem Wahljahr eine Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen aufzustellen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

Das Amt einer Schöffin / eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

Unfähig zu dem Amt einer Schöffin / eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt einer Schöffin / eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Das verantwortungsvolle Amt einer Schöffin bzw. eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch –wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes– körperliche Eignung. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Es liegen insgesamt 6 Bewerbungen für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste der Ortsgemeinde Wasserliesch vor. Eine Schöffen-Vorschlagsliste mit den Bewerbern/innen ist beigelegt; die Bewerbungsformulare liegen in der Sitzung vor.

Die o. g. Voraussetzungen sind auf dem Bewerbungsformular anzukreuzen, eine Meldeüberprüfung hat stattgefunden.

Der Präsident des Landgerichts Trier hat gemäß § 36 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und Nr. 1.1 der Verwaltungsvorschrift die Zahl der Haupt- und Ersatzschöffeninnen und -schöffen in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Ortsgemeinden festgelegt.

Demnach sind für die Ortsgemeinde Wasserliesch mindestens 3 Schöffeninnen / Schöffen in der Schöffen-Vorschlagsliste zu benennen.

Hinweis:

Da andere Gemeinden möglicherweise mehr / weniger Personen vorschlagen, gleicht sich ein Überschuss / Defizit einer anderen Gemeinde auf der gesamten Vorschlagsliste des Amtsgerichts wieder aus.

Bei der Aufnahme einer Person in die Schöffen-Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO). Folgendes ist zu beachten:

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats (Ortsgemeinderats), erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 und § 77 GVG). Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 GemO mit den weiteren Folgen, dass bei dieser Entscheidung des Gemeinderats das Stimmrecht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, die oder der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO) und Ausschlussgründe keine Anwendung finden (§ 22 Abs. 3 GemO) sowie dass der Gemeinderat gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen kann, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Konz wird daher vorgeschlagen, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen und der vorliegenden Liste im gesamten zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Wasserliesch beschließt die Wahl der Bewerber/innen zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste im Wege der offenen Abstimmung.

Der vorliegenden Vorschlagsliste für Schöffeninnen und Schöffen der Ortsgemeinde Wasserliesch wird zugestimmt.“
